

Satzung des Vereins Gemeinsam für Spanbeck e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Gemeinsam für Spanbeck e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Spanbeck.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ziel aller Vereinsaktivitäten ist vielmehr:

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- die Förderung der Kunst und Kultur,
- die Förderung der Volksbildung,
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
- die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

(2) Der Verein verwirklicht seinen Förderzweck unmittelbar selbst durch

- Unterstützung der gemeinnützigen Arbeit des Ortsheimatpflegers,
- Veranstaltungen zu den Themen Verbraucherschutz, Kriminalprävention etc.,
- die Organisation musikalischer, literarischer oder sonstiger kultureller Veranstaltungen,
- die Durchführung eines Mittagstisches für alte oder bedürftige Menschen und Kinder,
- die Einrichtung/Unterstützung von Diensten zur Verbesserung der Gesundheit.

(3) Der Satzungszweck wird weiterhin verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch Spenden oder Zuwendungen durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

(4) Darüber hinaus verfolgt der Verein den Zweck, Personen selbstlos zu unterstützen, die

- infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder die
- im Sinne des Abgabenordnung wirtschaftlich hilfebedürftig sind.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten. Weiter darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können juristische und natürliche Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres werden.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Der ablehnende Bescheid des Vorstandes muss

keine Begründung enthalten.

(3) Geborene Mitglieder des Vereins sind andere Vereine Spanbecks und der Ortsrat und Kirchenrat Spanbeck. Sie benennen zur Wahrung ihrer Mitgliedschaftsrechte eine Vertreterin/einen Vertreter ihrer Einrichtung. Ziel dieser Beteiligung ist, die Zusammenarbeit der Vereine zu fördern, die Arbeit des Vereins Gemeinsam für Spanbeck e.V. auf eine breite Basis zu stellen und transparent zu gestalten.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- durch Auflösung des Vereins.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und muss nicht begründet werden.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst und ist mit Gründen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat die Möglichkeit, dagegen Beschwerde bei der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung einzulegen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit in der Sache. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Einnahmen des Vereins.

§ 5

Beiträge und Spenden

(1) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu entrichten.

(2) Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest.

(3) Geborene Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins

(2) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,

- b) Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - c) Abberufung eines Vorstandsmitgliedes bei grober Pflichtverletzung,
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Beitrages der Mitglieder,
 - e) Wahl der Kassenprüfer; die Kassenprüfer werden für 1 Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist einmal möglich
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
 - g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 8

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der Protokollführer ist in der Regel der Schriftführer des Vorstandes.
- (3) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (4) Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll Feststellungen enthalten über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen: dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die einzelnen Vorstandsmitglieder in je einem Wahlgang.
- (4) Der Vorstand kann weitere Beisitzer zu den Vorstandssitzungen berufen; dies müssen Personen sein, die sich im Dorfleben durch aktive Teilnahme und Ideen hervorgetan haben. Die Beisitzer haben kein Stimmrecht.

§ 10

Wahl und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (2) Scheidet ein Vorstand während seiner Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.
- (3) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung, Durchführen der Beschlüsse,
 - c) Planung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Vertretung des Vereines nach außen.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der/die 1. Vorsitzende lädt mit einer Frist von 7 Tagen zur Vorstandssitzung ein und leitet diese.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters.
- (5) Über die Vorstandssitzungen soll ein Protokoll geschrieben werden, in dem die Entscheidungen und Arbeitsabsprachen festgehalten werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 Abs. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einberufen wurde.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Flecken Bovenden mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ort Spanbeck zu verwenden, die dem Vereinszweck möglichst nahe kommen. Die Mitglieder erhalten keine Mittel aus dem Vereinsvermögen.
- (4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§13

Errichtung des Vereins

(1) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann in seiner Bezeichnung den Zusatz „e.V.“
